

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.1979

Geschäftszahl

3150/78

Rechtssatz

Die Prüfung der Anlage daraufhin, ob das im § 14 Abs 3 des Raumplanungsgesetzes enthaltene Merkmal "wenn sie den kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Bedürfnissen der Einwohner des Gebietes dienen" zutrifft, fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Baubehörde (Hinweis VwGH E 8.3.1979, 200/78 rs 3).